

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine
vom 14. Dezember 2001**

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine
vom 11. Dezember 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen**
- § 2 Höhe der Gebühr**
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit**
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit**
- § 5 Besondere bare Auslagen**
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 7 Gebührenschuldner**
- § 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**
- § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen**
- § 2 Höhe der Gebühr**
- § 3 Gebührenfreiheit**
- § 4 Auslagenersatz**
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 6 Gebührenschuldner**
- § 7 Fälligkeit**
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**
- § 9 Beitreibung**

§ 10 Beitreibung

§ 11 Inkrafttreten

Anlage: Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen und am

- 5. November 2002 die 1. Änderungssatzung
- 15. März 2005 die 2. Änderungssatzung

beschlossen.

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung (ausgenommen Eigenbetriebe) der Stadt Rheine werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Anlage: Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen erhebt die Stadt Rheine Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf vollen Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung.
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Besondere bare Auslagen

Der Einsatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

Bezüglich des Verfahrens gilt im Übrigen die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abgaben der Stadt Rheine.

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung kann die Stadt Rheine auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7
Gebührenschnldner/in**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie diejenige/derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn/sie betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner/innen.

**§ 8
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschnldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühren verlangt werden.
3. Der Gebührenschnldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 6
Gebührenschnldner**

- (1) Gebührenschnldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner/innen.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem/der Gebührenschnldner/in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der/Die Gebührenschnldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10
Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine vom 18. Oktober 1982 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

ANLAGE ZUR 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT RHEINE VOM 16. MÄRZ 2005 GEBÜHRENTARIF		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN-A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,00 1,50 2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Da- teien wird eine Gebühr nach dem Zeit- aufwand erhoben, der bei durch- schnittlicher Arbeitsleistung zur Her- stellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	6,50

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT RHEINE VOM 11. DEZEMBER 2007 GEBÜHRENTARIF		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN-A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
	b) bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,10 1,60 2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Da- teien wird eine Gebühr nach dem Zeit- aufwand erhoben, der bei durch- schnittlicher Arbeitsleistung zur Her- stellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	8,00

2	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 3,00	2	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 3,75
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	17,00	3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,00	4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00	5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00	6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken und Müllsiegelmarken	3,50

7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00	7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00	8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00 12,00	9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25	10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25

11	Lichtpausen und Plots a) DIN-A4 7,00 b) DIN-A3 8,00 c) DIN-A2 10,00 d) DIN-A1 12,00 e) DIN-A0 14,00 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die dop- pelte Gebühr erhoben.		11	Lichtpausen und Plots a) DIN-A4 7,50 b) DIN-A3 8,50 c) DIN-A2 10,50 d) DIN-A1 12,50 e) DIN-A0 14,50 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die dop- pelte Gebühr erhoben.	
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00	12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
13	Für Vermessungsleistungen und Auszüge aus dem Kataster gelten die Gebührentarife und Kostensätze der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.		13	Für Vermessungsleistungen und Auszüge aus dem Kataster gelten die Gebührentarife und Kostensätze der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.	

<p>Ferner gelten bei</p> <p>a) Abgabe kommunaler Fachdaten in digitaler Form</p> <p>aa) Bebauungsplan pro Plan/Plan-ausschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vektorformat 40,00 - Rasterformat 20,00 <p>bb) Kommunale Kartenwerke (Vektoren) pro angefangene qkm</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Fachthema 1,00 - Mindestgebühr 40,00 <p>cc) Kommunale Kartenwerke (Raster) pro angefangene qkm</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Fachthema 0,50 - jedes weitere Fachthema 0,25 - Mindestgebühr 20,00 <p>b) Denkmalrechtliche Erlaubnisse gem. § 9 DSchGNW, sofern nicht nach anderen landesrechtlichen Gebührenordnungen abzurechnen ist,</p>		<p>Ferner gelten bei</p> <p>b) Abgabe kommunaler Fachdaten in digitaler Form</p> <p>aa) Bebauungsplan pro Plan/Plan-ausschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vektorformat 40,00 - Rasterformat 20,00 <p>bb) Kommunale Kartenwerke (Vektoren) pro angefangene qkm</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Fachthema 1,00 - Mindestgebühr 40,00 <p>cc) Kommunale Kartenwerke (Raster) pro angefangene qkm</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Fachthema 0,50 - jedes weitere Fachthema 0,25 - Mindestgebühr 20,00 	
--	--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - im allgemeinen Fall - bei untergeordneten denkmalpflegerischen Maßnahmen oder geringem Kostenaufwand (ohne Orts-termin) - bei erhöhtem Kostenaufwand und/oder aufwendiger Beratungs- und Prüfungstätigkeit <p>Wenn die Erhaltung und Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist oder wenn die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient, ist die Erlaubnis gebührenfrei.</p>	50,00			
		17,00			
		100,00			
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50	14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00	15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
16	Die Gebühr für den Familienpass beträgt bei a) Einelternfamilien und weiteren einzelnen Berechtigten b) Zweielternfamilien	2,50 5,00	16	Die Gebühr für den Familienpass beträgt bei a) Einelternfamilien und weiteren einzelnen Berechtigten b) Zweielternfamilien	2,50 5,00

17	Bereitstellung von Akten der Bauaufsicht zur Einsichtnahme einschließlich der Fertigung der Kopien je Vorgang zuzüglich der Kosten pro Kopie nach Tarifstelle 1 a) – d)	9,00
18	Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaues	
18.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuanschaffung von Wohnung und Heimplätzen einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und die Mietgenehmigung nach § 72 II WohnbauG Mietwohnungen	0,8 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
	Eigentumsmaßnahmen: Neubau und Ersterwerb Ausbau und Erweiterung	650,00 € 325,00 €
18.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohnraumes	650,00 €

17	Bereitstellung von Akten der Bauaufsicht zur Einsichtnahme zuzüglich der Kosten pro Kopie nach Tarifstelle 1 a) – d)	20,00
----	---	-------

18	Ausdrücke/Auszüge aus Mikrofilmscannern a) Grundgebühr b) Ausdruck je Seite DIN-A3	5,00 3,00
----	--	--------------

19	<p>Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt):</p> <p>a) Geh- und Radwegsperrung</p> <p>aa) bis 1 Monat 30,00</p> <p>bb) jeder weitere angefangene Monat 10,00</p> <p>cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen 20,00</p> <p>dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße 5,00</p> <p>b) Fahrbahnsperrung</p> <p>aa) bis 1 Monat 50,00</p> <p>bb) jeder weitere angefangene Monat 10,00</p> <p>cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen 20,00</p> <p>dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße 10,00</p> <p>c) Zuschlag für Mehraufwand</p> <p>aa) Prüfung Umleitungspläne 20,00</p> <p>bb) Eilzuschlag bei Antrag < 5 WT 30,00</p> <p>cc) Ortstermin oder Besprechung, pro Termin (ausgenommen Tagesbaustellen) 40,00</p> <p>dd) selbst erstellte Verkehrszeichenpläne 150,00</p> <p>d) Daueranordnung für Geh- und Radwege (Jahresgenehmigung) 200,00</p>	
----	---	--